

## 15J - LÖSCHANLAGEN

Die in der Polizza bezeichneten Bereiche oder Gebäude sind durch die Löschanlage geschützt; die Risikobeurteilung und daraus resultierende Schutzwertbestimmung wurde durch die Zentralstelle für Brandverhütung als Technische Vertrauensstelle der Feuerversicherer Österreichs, gemäß den "Allgemeinen Richtlinien für Sprinkler-, Gaslösch- oder Schaumlöschanlagen" durchgeführt.

Der Versicherungsnehmer ist zu folgendem verpflichtet:

1. Durch Einhaltung der in den "Technischen Richtlinien" enthaltenen Bestimmungen, die Löschanlage und das durch diese Anlage geschützte Risiko dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand zu erhalten und zu betreiben.

2. Wenn Störungen an der Löschanlage eintreten, auch wenn hiedurch diese Anlage nur teilweise unwirksam wird,

a) dem Versicherer sofort Anzeige zu erstatten;

b) die Löschanlage unter Beachtung allfälliger mit dem Versicherer vereinbarter Vorsichtsmaßregeln möglichst schnell durch eine Fachfirma wieder instandsetzen zu lassen.

Verfährt der Versicherungsnehmer nicht nach dieser Besonderen Bedingung, Punkt 1, oder dauert eine Störung länger als drei Tage, so hat diese eine neuerliche Schutzwertbestimmung zur Folge.

3. Die Löschanlage und das durch diese Anlage geschützte Risiko über Auftrag des Versicherers durch die Zentralstelle für Brandverhütung als Technische Vertrauensstelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs in risikoabhängigen Zeitabständen überprüfen zu lassen. Die dabei allenfalls festgestellten Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen sind unverzüglich zu beseitigen.

4. Die Löschanlage und das durch diese Anlage geschützte Risiko in Abständen von höchstens 20 Jahren durch die Zentralstelle für Brandverhütung als Technische Vertrauensstelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, Sektion Sachversicherung-Industriegeschäft, auf der Basis der jeweiligen "Technischen Richtlinien" einer neuerlichen Schutzwertbestimmung unterziehen zu lassen.

Die dauernde Außerbetriebsetzung der Anlage oder von Teilen derselben stellt eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinne des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Anerkennung der Gefahrenerhöhung durch den Versicherer hat eine neuerliche Schutzwertbestimmung zur Voraussetzung.